

## **V E R T R A G**

**über die Bestellung und Erbringung  
gemeinwirtschaftlicher Leistungen  
gemäß §§ 1 und 3 Privatbahngesetz 2004, BGBl I/39,  
vom 30. April 2004,**

**im Bereich des Kombinierten Verkehrs (KV)**

**für den Zeitraum 1. September 2004 bis 31. Dezember 2005**

abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, im folgenden Bund genannt, und dem Zugangsberechtigten gemäß § 57 Eisenbahngesetz i.d.g.F, der **TX Logistik GmbH, Karl-Loy-Straße 12, 4600 Wels**, vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführung, im folgenden Zugangsberechtigter genannt.

### **P R Ä A M B E L**

Der Bund und der Zugangsberechtigte treffen zur Wahrung der Kontinuität und zum weiteren, diskriminierungsfreien und transparenten Ausbau der gemeinwirtschaftlichen Funktion des Schienenverkehrs in Österreich, insbesondere durch

- die Sicherung und Entwicklung eines entsprechenden, marktadäquaten sowie qualitativ hochwertigen Schienenverkehrsangebotes im Kombinierten Verkehr,
- die Schaffung von jederzeit nachvollziehbaren Anreizsystemen zur Nutzung aller Formen des Kombinierten Verkehrs (Rollende Landstraße und unbegleiteter Kombiniertes Verkehr im Transit durch Österreich, im bilateralen Verkehr von oder nach Österreich, d.h. wenn der Anfangs- und/oder Endpunkt der Schienenbeförderung in Österreich liegt – oder im Binnenverkehr innerhalb Österreichs),
- Leistungen im Sinne des Umweltschutzes (z.B. Reduzierung der Lärm- und Schadstoffbelastungen für die Umwelt, Verringerung der Unfallfolgekosten des Straßenverkehrs),

- die diskriminierungsfreie Unterstützung des Bundes bei der Realisierung des verkehrspolitischen Zieles einer Verlagerung von Güterverkehrsströmen von der Straße auf die Schiene sowie
- zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich auch mit Hilfe des Kombinierten Verkehrs,

für den Zeitraum vom 1. September 2004 bis 31. Dezember 2005 nachfolgende Regelungen.

Bei der Ermittlung der Zahlungen des Bundes je Sendung im Kombinierten Verkehr wird von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- An die Nutzer der Rollenden Landstraße (RoLa) soll ein Beitrag zum Ausgleich der Differenz zwischen den Preisen im Schienengüterverkehr für die Nutzung der RoLa und den damit vergleichbaren Kosten des ungebrochenen Straßengüterverkehrs geleistet werden.
- Im unbegleiteten Kombinierten Verkehr (UKV) soll ein Beitrag in Folge der bestehenden Systemnachteile für die Nutzer des UKV geschaffen werden, d.h. ein Beitrag zur Minderung jener Kosten, welche im ungebrochenen Straßengüterverkehr nicht anfallen.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Leistungsänderungen**

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung

- der Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Kombinierten Verkehr gem. §§ 1 und 3 Privatbahngesetz 2004, welche auf die entsprechenden Regelungen der EWG/EU Bezug nehmen, und deren vertragskonforme und diskriminierungsfreie Erbringung durch den Zugangsberechtigten sowie
- der hierfür durch den Bund an den Zugangsberechtigten zu entrichtenden Zahlungen einschließlich der diesbezüglichen finanziellen Regelungen zwischen dem Bund und den Zugangsberechtigten in transparenter Form.

(2) Der vorliegende Vertrag umfaßt nur jene Leistungen im Kombinierten Verkehr und nur jene Zahlungen, die durch den Bund in der Anlage 1 dieses Vertrages festgelegt und vereinbart

worden sind. Abweichend von dieser Vereinbarung wird festgelegt, daß die Definition von Qualitätskriterien und die Art und Weise ihrer Erfüllung im Bereich der Rollenden Landstraße in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt wird.

- (3) Der genaue Umfang der tatsächlich erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Kombinierten Verkehr (Anzahl der Sendungen) und die daraus resultierenden Zahlungen des Bundes je Sendung sind in einer Jahresendabrechnung oder Endabrechnung zu ermitteln und gegenüber dem Bund im Detail nachzuweisen. Der Bund ist berechtigt, diese Daten auch durch Dritte überprüfen zu lassen.
- (4) Änderungen der in Anlage 1 festgelegten und vereinbarten Regelungen bedürfen des schriftlichen Einvernehmens zwischen dem Bund und den Zugangsberechtigten.
- (5) Beide Vertragspartner verpflichten sich, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, um eine ordnungsgemäße und zielführende Vertragsabwicklung unter Berücksichtigung des gemeinwirtschaftlichen Vertragszweckes durchzuführen.
- (6) Unter Kombiniertem Verkehr wird jene Transporttechnik verstanden,
  - bei der der überwiegende Teil der in Europa zurückgelegten Transportstrecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird und
  - bei der es zu keinem Umschlag des transportierten Gutes selbst, sondern zu einem Umschlag der Transporteinheit (Container, Wechselaufbau, Sattelaufleger oder von LKW-Einheiten bei der Rollenden Landstraße) kommt.
- (7) **Sendungen im unbegleiteten Kombinierten Verkehr** sind wie folgt definiert:
  - **Container (Großcontainer)** sind intermodale Transporteinheiten mit besonderer Stabilität, die beim Umschlag vom Kran oder Mobilgerät an den Eckbeschlägen erfaßt werden.
  - **Wechselaufbauten** sind von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs lösbare Transportbehälter, die beim Umschlag vom Kran oder Mobilgerät an Greifkanten erfaßt werden.
  - **(kranbare) Sattelanhänger** sind fahrbare Teile von Straßenfahrzeugen, welche beim Umschlag durch Kran oder Mobilgerät an Greifkanten erfaßt werden.

## **§ 2**

### **Zahlungen des Bundes**

- (1) Der Bund leistet für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Kombinierten Verkehr für jedes Kalenderjahr nach Maßgabe von § 2 dieses Vertrages die in der Anlage 1 festgelegten und vereinbarten Zahlungen.
- (2) Die Zahlungen des Bundes für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Kombinierten Verkehr (Anzahl der Sendungen) sowie die für die Ermittlung der Zahlungen des Bundes heranzuziehenden Parameter sind in der Anlage 1 für jede einzelne Leistungsart des Kombinierten Verkehrs gesondert angeführt.
- (3) Tarife- und/oder Preiserhöhungen durch den Zugangsberechtigten gegenüber einem oder den Nutzern des Kombinierten Verkehrs oder Kostensteigerungen innerhalb des Zugangsberechtigten für die Erstellung der Leistungen im Kombinierten Verkehr haben auf die in Anlage 1 festgelegten und vereinbarten Zahlungen des Bundes an den Zugangsberechtigten keine Auswirkungen.
- (4) Eine Aufrechnung der Zahlungen des Bundes mit allfälligen Ansprüchen gegenüber dem Zugangsberechtigten wird einvernehmlich ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Abrechnung**

- (1) Akontierungen des Bundes an den Zugangsberechtigten, für die durch den Zugangsberechtigten im Kombinierten Verkehr erbrachten Leistungen gemäß Anlage 1 sind zulässig und gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Bis spätestens 31. März des Folgejahres sind die im Kombinierten Verkehr tatsächlich erbrachten Leistungen des vorhergehenden Kalenderjahres durch den Zugangsberechtigten genauestens nachzuweisen und gegenüber dem Bund abzurechnen.
- (3) Überzahlungen durch den Bund, die sich aufgrund der Leistungsabrechnung gemäß Absatz 2 ergeben, sind von im Kalenderjahr der Feststellung der Überzahlung fälligen Zahlungsverpflichtungen des Bundes in Abzug zu bringen.

- (4) Forderungen des Zugangsberechtigten, die sich aufgrund der Leistungsabrechnung gemäß Absatz 2 ergeben, sind spätestens mit Ablauf des dem Kalenderjahr der Jahresendabrechnung oder Endabrechnung folgenden Jahres durch den Bund zu begleichen.

#### **§ 4**

##### **Änderungs- und Wirksamkeitsklausel**

- (1) Ändert sich der diesem Vertrag zugrundeliegende Rechtsrahmen, sodass eine weitere Erfüllung der Vertragspflichten für einen Vertragspartner zu unzumutbaren Auswirkungen führen würde, wird auf dessen Antrag hin unverzüglich über eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Rahmenbedingungen verhandelt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der davon nicht betroffenen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit 1. September 2004 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2005.
- (2) Der Bund und der Zugangsberechtigte kommen überein, die Verhandlungen über die Verlängerung oder Neufassung dieses Vertrages für ein Folgejahr auf Antrag des Zugangsberechtigten nach Möglichkeit bis zum 30. November des jeweils laufenden Jahres abzuschließen.
- (3) Bei Nichtzustandekommen eines neuen Vertrages bis zum Ablauf der Dauer dieses Vertrages verlängert sich dieser Vertrag um sechs Monate.

#### **§ 6**

##### **Auflösung**

Dieser Vertrag kann mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn

- der Bund seine Zahlungsverpflichtungen trotz Setzung einer angemessenen und schriftlich mitgeteilten Nachfrist nicht einhält oder
- der Zugangsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung seiner Nachweispflicht über die Zahl der beförderten Sendungen im Kombinierten Verkehr nicht nachkommt.

## **§ 7**

### **Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.
- (2) Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

## **§ 8**

### **Gewährleistung und Haftung**

Der Zugangsberechtigte hat seine Leistungen im Kombinierten Verkehr unter Anwendung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Der Zugangsberechtigte übernimmt die uneingeschränkte Gewährleistung und Haftung für die auftragsgemäße Durchführung dieses Vertrages. Hierbei gelten insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wie das Privatbahngesetz, das Eisenbahngesetz und das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, sowie die diesbezüglichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in bezug auf den Wettbewerb, alle in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Rechtsnachfolge**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Zugangsberechtigten an einen anderen Zugangsberechtigten bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Bund.

**§ 10**

**Sonstiges**

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch beide Vertragspartner.
- (2) Mitteilungen, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ohne Verzögerung durch rekommandierte Postaufgabe zu übermitteln. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist der Poststempel des Aufgabepostamtes maßgeblich.
- (3) Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

**§ 11**

**Kosten der Vertragserrichtung**

- (1) Allfällige Kosten der Vertragserrichtung werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.
- (2) Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Partei selbst.

Wien, am .....

Für die Republik Österreich:  
Der Bundesminister für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Für den Zugangsberechtigten:  
Der Vorstand/die Geschäftsführung

.....

.....

## Anlage 1: Leistungsumfang und Leistungsgegenstand

### 1. Grundlagen

- Zahlungen des Bundes aufgrund dieses Vertrages werden durch den Bund nur einmal geleistet und dürfen daher dem Bund nur einmal in Rechnung gestellt werden. Sofern der Zugangsberechtigte als geschäftsführendes Eisenbahnunternehmen gemäß § 57 Eisenbahngesetz i.d.g.F. die Beförderungsleistung im Kombinierten Verkehr auf Basis dieses Vertrages auf dem Schienennetz der ÖBB nicht selbst, sondern mit einem oder mehreren Zugangsberechtigten gemäß § 57 Eisenbahngesetz i.d.g.F. erbringt, so ist der Zugangsberechtigte zur Vermeidung von Doppelzahlungen verpflichtet, mit diesem oder diesen Zugangsberechtigten eine geeignete Vereinbarung über die Aufteilung der Zahlungen des Bundes abzuschließen. Über diese Aufteilung ist der Bund durch den Zugangsberechtigten unverzüglich und schriftlich zu informieren.
- **Zur Gewährleistung der notwendigen Transparenz, zur Ermöglichung eines fairen Wettbewerbs bzw. zur Sicherstellung der notwendigen Neutralität und für Zwecke der marktkonformen Preisgestaltung zwischen dem Zugangsberechtigten und den Kunden des Kombinierten Verkehrs des Zugangsberechtigten wird der Bund diesen Vertrag in vollem Umfang in geeigneter Weise veröffentlichen. Dies gilt auch für jene Verträge, die der Bund in gleicher Weise mit anderen Zugangsberechtigten gemäß § 57 Eisenbahngesetz i.d.g.F. abschließt. Der Bund wird ein laufendes Monitoring über die Marktwirksamkeit dieses Vertrages durchführen.**
- Als Leistungen im Kombinierten Verkehr gelten gemäß den folgenden Bestimmungen alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Vertrages bestehenden oder neu eingeführten Angebote der Rollenden Landstraße sowie der unbegleitete Kombinierte Verkehr (Containerverkehr, Transport von Wechselaufbauten und Sattelaufliegern) sowohl im Transitverkehr durch Österreich als auch im Binnenverkehr innerhalb Österreichs und im bilateralen Verkehr von und nach Österreich, d.h., wenn der Anfangs- und/oder Endpunkt einer Schienenbeförderung in Österreich liegt.
- Sämtliche Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zahlungen gemäß dieser Anlage sind dem Bund oder einer von diesem benannten Stelle vorzulegen.

## 2. Zahlungen, Voraussetzungen und Einschränkungen

### a. Für die Rollende Landstraße (RoLa)

- Für alle bereits bestehenden oder neu eingerichteten RoLa-Verbindungen, welche auf den unten genannten Achsen ganz oder teilweise verkehren, gibt es keine Einschränkungen im Sinne einer Mindesttransportentfernung in oder durch Österreich.
- Für RoLa-Sendungen auf RoLa-Verbindungen, die über mehr als eine der in der folgenden Tabelle angeführten Achsen führen, wird die Zahlung nur einmal geleistet und zwar in der Höhe der jeweils höchsten zustehenden Zahlung je RoLa-Sendung.
- Der Begriff einer RoLa-Sendung richtet sich nach den Bestimmungen des CIM-Frachtbriefes oder eines sonstigen geeigneten Eisenbahnfrachtpapieres. Diese dienen auch als Nachweis für die Berechtigung der Inanspruchnahme der Zahlungen des Bundes für eine RoLa-Sendung.
- Der Bund leistet für jede RoLa-Sendung eine Zahlung gemäß der folgenden Tabelle an den Zugangsberechtigten.

Achse	Euro je RoLa-Sendung (3)
Brennerachse	(1) 86.-/43.- (2)
Tauernachse	75.-
Pyhrn-Schoberachse	70.-
Donauachse	65.-

- (1) Zahlung je RoLa-Sendung auf einem Tagzug, d.h. die fahrplanmäßige Abfahrt von einem Terminal zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr
- (2) Zahlung je RoLa-Sendung auf einem Nachtzug, d.h. die fahrplanmäßige Abfahrt von einem Terminal zwischen 20.01 Uhr und 5.59 Uhr
- (3) Als eine RoLa-Sendung gilt ein Lastkraftwagen (LKW), ein Lastkraftwagen mit Anhänger (LKW-Zug) oder eine Sattelzugmaschine mit Sattelaufleger (Sattelzug) sofern diese transporttechnisch auf der jeweiligen RoLa befördert werden können.

### b. Für den Unbegleiteten Kombinierten Verkehr

- Der Begriff der Sendung im unbegleiteten Kombinierten Verkehr richtet sich nach den Bestimmungen des CIM-Frachtbriefes oder eines sonstigen geeigneten Eisenbahnfrachtpapieres.

Dieses dient auch als Nachweis für die Berechtigung der Inanspruchnahme der Zahlungen des Bundes für jede Sendung im unbegleiteten Kombinierten Verkehr.

- Als Sendung im unbegleiteten Kombinierten Verkehr gilt ein Container oder ein Wechsellaufbau oder ein Sattelauflieger, gemäß den folgenden Größenangaben.
- Die maximale Höhe der Zahlung des Bundes je Sendung im unbegleiteten Kombinierten Verkehr beträgt:

<b>Container bis</b>	<b>Wechsellaufbau (2)</b>	<b>Sattelauflieger</b>
20' 18.- Euro	WAB 1 + 2 20.- Euro	Wenn kranbar 36.- Euro
30' 28.- Euro	WAB 3 30.- Euro	
40' (1) 34.- Euro	WAB 4 36.- Euro	

(1) 40' und darüber bis maximal 13.750 mm Länge

(2) WAB 1 + 2: bis 7.820 mm Länge  
 WAB 3: bis 9.150 mm Länge  
 WAB 4: 13.750 mm Länge

- Im unbegleiteten Kombinierten Verkehr, d.h., im bilateralen Verkehr von oder nach Österreich – d.h. wenn der Anfangs- und/oder Endpunkt der Schienenbeförderung in Österreich liegt - oder im Binnenverkehr innerhalb Österreichs, ist die Zahlung je Sendung zudem von folgender Entfernungstabelle abhängig:

<b>Mindesttransport- entfernung (1)</b>	<b>bis 30 km</b>	<b>31 – 100 km</b>	<b>101 – 250 km</b>	<b>Über 250 km</b>
Container 20'	0.-	9.- Euro	13,50 Euro	18.- Euro
Container 30'	0.-	14.- Euro	21.- Euro	28.- Euro
Container 40' und da- rüber (2)	0.-	17.- Euro	25,50 Euro	34.- Euro
WAB 1 + 2	0.-	10.- Euro	15.- Euro	20.- Euro
WAB 3	0.-	15.- Euro	22,50 Euro	30.- Euro
Wab 4 (2)	0.-	18.- Euro	27.- Euro	36.- Euro
Sattelauflieger (3)	0.-	18.- Euro	27.- Euro	36.- Euro

(1) Auf der Schiene in Österreich, ausgenommen Transitverkehr durch Österreich; für diesen gilt die Entfernungsklasse „Über 250 km“.

(2) Längenfestlegungen siehe vorhergehende Tabelle unter der Fußnote (1) und der Fußnote (2)

(3) Sattelauflieger, wenn kranbar

### **3. Besondere Bestimmungen**

- Nicht unter die Bestimmungen dieser Anlage fallen die besonderen Arten des Kombinierten Verkehrs, das sind sogenannte ACTS und Mobiler sowie sonstige Sondersendungen und –formen.
- Ebenfalls gelten die Bestimmungen dieser Anlage nicht für leere Sendungen im unbegleiteten Kombinierten Verkehr.
- Diese Anlage ist ein integrierter Teil des vorliegenden Vertrages.
- Im Falle einer Förderung der tatsächlich erbrachten Beförderungsleistung im Kombinierten Verkehr durch Programme oder einzelne Maßnahmen Dritter (z.B. Marco Polo) wird diese Förderung von den oben angeführten Beträgen in Abzug gebracht. Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich, diese Förderungen Dritter dem Bund unverzüglich und in vollem Umfang bekannt zu geben.
- Im Falle einer Förderung der tatsächlich erbrachten Beförderungsleistung im Kombinierten Verkehr durch Programme oder einzelne Maßnahmen Dritter (z.B. Marco Polo) wird diese Förderung von den oben angeführten Beträgen in Abzug gebracht. Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich, diese Förderungen Dritter dem Bund unverzüglich und in vollem Umfang bekannt zu geben.